

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne Promotionsrecht

Ausfertigungsdatum:

14. Dezember 2018

Stand:

Zuletzt geändert am 23. April 2021

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 14. Dezember 2018: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2018, Seite 5ff.;
- b) 1. Änderung vom 23. April 2021: BekR Nr. 06/2021, S. 4.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung.....	2
§ 3 Verfahren.....	2
§ 4 Wirkung der Assoziierung.....	3
§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung	3
§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht	4
§ 7 Ende der Assoziierung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Universität Mannheim.

²Promotionsordnungen können von §§ 2 Satz 3, 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

¹Die Universität kann mit Hochschulen ohne Promotionsrecht bei Promotionsverfahren zusammenwirken. ²In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen ohne Promotionsrecht assoziiert werden, die qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweisen. ³Der Nachweis gilt als erbracht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. in technischen Fächern:
 - a) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlicher Fachliteratur von hohem Rang jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren; dabei wird eine wissenschaftliche Veröffentlichung in Fachliteratur mit Peer Review-Verfahren wie zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen ohne Peer Review-Verfahren berücksichtigt; und
 - b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 100.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren;
2. in nicht-technischen Fächern:
 - a) mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung in wissenschaftlicher Fachliteratur von hohem Rang mit Peer Review-Verfahren jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und
 - b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entschieden. ²Der schriftliche Antrag ist über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan beim Promotionsausschuss einzureichen. ³Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt,
2. Nachweise zu den Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2.

⁴Der Promotionsausschuss kann die zwingende Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.

(2) ¹Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. ²Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt der Promotionsausschuss das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.

(3) ¹Liegen ein formgerechter Antrag und die Assoziierungsvoraussetzungen vor, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung über den Antrag. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird in der Sitzung des Promotionsausschusses das Recht zur mündlichen

Stellungnahme zum Antrag eingeräumt. ³Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Universität zuwiderlaufen würde. ⁴Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs der Universität liegt oder im Konflikt zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät steht, oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung insbesondere im Hinblick auf das Selbstergänzungsrecht der Fakultät unzumutbar erscheinen lassen. ⁵Im Falle einer Assoziierung trifft der Promotionsausschuss gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. ⁶Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. ⁷In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Dauer festlegen.

(4) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats sowie des Senats.

(5) Der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

(1) ¹Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren gleichgestellt. ²Die Universität stellt sicher, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer in Promotionsverfahren bestellt wird. ³Ein Anspruch bestimmter Personen auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität wird durch die Entscheidung über die Assoziierung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nicht begründet; die Regelungen der Promotionsordnungen der Universität über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, insbesondere über die Annahmenvoraussetzungen, bleiben unberührt.

(2) ¹Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil. ²Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. ³In gleichem Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

(3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

¹Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. ²Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Nachweisen zu den Assoziierungsvoraussetzungen verzichten kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

(1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn die assoziierte Person durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.

(2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

¹Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. ²Laufende Promotionsvorhaben werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]